

Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **9 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

solches Verhalten der Arbeiter allgemein üblich, so bedeutete das die Preisgabe aller in schweren Kämpfen errungenen Positionen, die Degradation des Arbeiters zum Arbeitsvieh. Der Staat hat die Pflicht, die Arbeiterschaft gegen solche Elemente zu verteidigen.



Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz.

Wir haben unsern Standpunkt in dieser Frage in frühern Publikationen bereits dargelegt. Die Diskussion in der Arbeiterpresse und die Stellungnahme der Unternehmerpresse und einzelner Unternehmer, die es als selbstverständlich betrachteten, dass mit der durchgehenden Arbeitszeit nicht notwendig eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit verbunden sein müsse, veranlassten das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, mit folgender Eingabe an den Bundesrat zu gelangen:

Bern, den 9. März 1917.

An den Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft.
Herrn Bundespräsident Schulthess,
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements,
Bern.

Herr Präsident, geehrte Herren!

In Unternehmer- und Arbeiterkreisen wird gegenwärtig die Einführung der ungeteilten englischen Arbeitszeit ventilert. Ueber die Vor- und Nachteile dieser Arbeitszeiteinteilung wollen wir uns hier nicht verbreiten, sie sind anlässlich der Beratung des Artikels 42 des neuen Fabrikgesetzes erörtert worden und haben ihren Niederschlag in der Fassung dieses Artikels gefunden.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung hat vor kurzem in einer Mitteilung an die Presse die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit empfohlen und den Unternehmern angeraten, von den Kantonsregierungen auf Grund des Bundesbeschlusses über Bewilligung ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 16. November 1915, die Bewilligung für die Abkürzung der Mittagspause einzuholen.

Wir haben der Auffassung der Zentralstelle für Kohlenversorgung sofort in öffentlichen Publikationen widersprochen und die Arbeiterschaft aufgefordert, auf die Einführung der englischen Arbeitszeit nur unter der Bedingung einzutreten, dass die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit nicht mehr als neun Stunden beträgt.

Bereits sind nun Unternehmer im Begriffe, die Bewilligung für Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bei den betreffenden Kantonsregierungen zu beantragen. Uns ist ein Fall aus Zürich mitgeteilt worden, wonach die kantonale Regierung ein Gutachten bei der eidg. Fabrikinspektion einholen will über die Frage, ob die tägliche Arbeitszeit bei durchgehender Arbeit mehr als neun Stunden betragen dürfe.

Unsere Meinung zur Sache ist die, dass Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 16. November 1915 überhaupt nicht zutreffen. Die Kohlenersparnis, die bei Einführung der durchgehenden Arbeitszeit erzielt wird, ist so minim, dass sie praktisch gar nicht ins Gewicht fällt. Das wird auch in einem Artikel der technischen Rundschau der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. März 1917: «Dampfkessel und englische Arbeitszeit», bestätigt. Die Beleuchtungsfrage fällt für die Sommerzeit überhaupt ausser Betracht.

Sollte aber trotz alledem die Einführung der englischen Arbeitszeit in einzelnen Betrieben für zweckmässig gehalten werden, so ist sie unseres Erachtens nur unter der Bedingung zulässig, dass die Arbeitszeit

auf höchstens neun Stunden pro Tag reduziert wird. Die Arbeiterschaft hat Anspruch darauf, dass ihre Gesundheit und ihre allgemeinen Interessen nicht geringer eingeschätzt werden als die mögliche Kohlenersparnis und der Profit des Unternehmers. Sie wird demgemäss der zwangsweisen Einführung der englischen Arbeitszeit den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird.

Wir sind der Meinung, dass der Bund an der Lösung dieser Frage stark interessiert ist. Schon in Berücksichtigung der Verordnung vom 16. November 1915. Wir glauben kaum, dass der Bundesrat beim Erlass der Verordnung die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit aus Gründen, wie sie heute vorgeschützt werden, im Auge hatte. Für ihn handelte es sich sicher nur um Fälle der Erledigung vorübergehender, sehr dringlicher Arbeiten. Darum, scheint es uns, würden die Kantonsregierungen zu Unrecht von der ihnen zustehenden Kompetenz Gebrauch machen, wenn sie in eine Verkürzung der Mittagspause einwilligen würden, um eine Ersparnis von Leucht- und Heizmaterial zu ermöglichen.

Wir ersuchen Sie daher höflich, den Kantonsregierungen in diesem Sinne Weisung zukommen zu lassen, das heisst die Verordnung in dem Sinne zu interpretieren, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit auf diesem Wege ausgeschlossen ist.

Sollten Sie jedoch der Auffassung sein, dass die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit dem Sinn und Geist der Verordnung vom 16. November 1915 entspricht, so bitten wir Sie, in Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, unverzüglich den Artikel 42 des neuen Fabrikgesetzes in Kraft zu erklären.

Wir halten eine einheitliche Regelung der Frage für durchaus notwendig, denn wir sehen voraus, dass grosser Wirrwarr, viele Differenzen, Beschwerden und Konflikte die Folgen sein werden, wenn die Entscheidung den Kantonsregierungen überlassen bleibt.

Es wäre uns erwünscht, zur eventuellen Besprechung der Angelegenheit persönlich bei Ihnen vorsprechen zu können.

In Erwartung wohlwollender Prüfung und Erledigung, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.
Der Präsident: Der Sekretär:

Im Anschluss an die Eingabe fand denn auch schon eine Besprechung mit dem Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung statt, in der die Frage ziemlich eingehend besprochen wurde. Zunächst sollen nun die Unternehmerverbände zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Wir können vorläufig nichts anderes tun, als die Arbeiter nochmals dringend davor warnen, die durchgehende Arbeitszeit ohne Arbeitszeitverkürzung anzunehmen.

Einen Zwang hierzu können die Unternehmer auf keinen Fall ausüben.



Aus schweizerischen Verbänden.

Textilarbeiter. Der Bundesrat hat im Einverständnis mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in der Stickereiindustrie Mindeststichpreise für die Unternehmer und Minimallöhne für die Arbeiter an den Schiffstickermaschinen festgesetzt. Die festgesetzten Mindestlöhne betragen: für Pantographsticken 60 Rp. pro Stunde, für Nachsehen auf Pantographmaschinen